

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Kreistages am 22.12.2016

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Bonitz, Karin
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Grünter, Egon Alexander
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Krekels, Gerhard
Kurth, Waltraud
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Otten, Silke
Paffen, Wilhelm
Philipp, Martin (ab TOP 4)
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm

Schlöber, Harald
Schlüter, Volker
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schwinkendorf, Jutta
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr.
Thies, Frank
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus Dr.
Walther, Manfred
Wiehagen, Ullrich

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef
Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Nießen, Josef
Schmitz, Michael
Schneider, Philipp
Willems, Guido
Weinsheimer, Anne

Weitere Teilnehmer:

Hollwitz, Ulrich
Regiment, Ludmila

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Gudat, Helmut*
Nelsbach, Thomas*
Przibylla, Siegfried*

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 21:04 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Ergänzungswahlen
3. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
4. Beratung der Haushaltssatzung 2017
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2017)
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes
7. Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
8. Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung
9. Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. Controlling im Kreishaus
10. Antrag gem. § 5 GeschO der Fraktionen CDU und SPD betr. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung bittet Landrat Pusch um eine Schweigeminute für die Opfer des Terroranschlages am 19.12.2016 in Berlin sowie für das am 03.12.2016 verstorbene Kreismitglied Heinz-Egon Holländer.

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes

Beratungsfolge: 22.12.2016 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Kreistagsmitglied Heinz-Egon Holländer, CDU-Fraktion, ist am 03.12.2016 verstorben. Nach der Reserveliste der CDU-Fraktion ist Herr Egon Alexander Grünter, Hückelhoven, Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Holländer. Herr Grünter wurde gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz als Nachfolger des Herrn Holländer festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß § 46 Abs. 3 Kreisordnung durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Die Kreistagsmitglieder erheben sich von ihren Plätzen und Herr Egon Alexander Grünter spricht folgende Verpflichtungsformel nach:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Im Anschluss daran unterzeichnet er die Niederschrift über die Verpflichtung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Ergänzungswahlen

Beratungsfolge: 07.12.2016 Kreisausschuss 22.12.2016 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die SPD-Fraktion hat am 28.11.2016 vorgeschlagen, dass Herr Karl-Heinz Röhrich zukünftig als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen die ausscheidende Frau Karin Bonitz ersetzen soll.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Beratungsfolge: 22.12.2016 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in die Wahlkreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünde den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU: 3 Beisitzer
SPD: 2 Beisitzer
GRÜNE: 1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

Auf Initiative der SPD werden in der Kreistagssitzung am 22.12.2016 die Mitglieder des Kreiswahlausschusses wie folgt angepasst: Frau Ilse Lungen (SPD) scheidet aus dem Kreiswahlausschuss aus. Stattdessen rückt Frau Waltraud Kurth als ordentliches Mitglied auf und wird wiederum durch das neue stellvertretende Mitglied Herrn Dietmar Moll vertreten.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Schlößer, Harald Dahlmanns, Erwin Eßer, Herbert	Dr. Schmitz, Ferdinand Reyans, Norbert Vergossen, Heinz Theo

SPD	Plein, Jürgen Kurth, Waltraud	Krekels, Gerd Moll, Dietmar
GRÜNE	Baczyk, Frank	Tillmanns, Sofia

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung der Haushaltssatzung 2017

Beratungsfolge:	
08.12.2016	Finanzausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 17.11.2016 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Nach der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung am 17.11.2016 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 15.11.2016 veröffentlicht. Dieses enthält u.a. Änderungen der Gemeindeordnung und Kreisordnung.

Die Präambel der Haushaltssatzung ändert sich dadurch entsprechend wie folgt (Änderung in Fettdruck):

*„Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg mit Beschluss vom xx.xx.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:“*

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zur Kreistagsitzung vom 17.11.2016 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Der als Tischvorlage vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. „Ausgewogenere Verteilung und Verwendung der Inklusionsmittel“ wird in der Sitzung des Kreistages nach kurzer Erläuterung mehrheitlich abgelehnt.

Im Anschluss nehmen Fraktionsvorsitzender Reyans (CDU), Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD), Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP), Fraktionsvorsitzende Otten (DIE LINKE), Fraktionsvorsitzender Spenrath (AFD) sowie Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) Stellung zum Haushalt. Die Haushaltsreden sind der Niederschrift als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 38 Nein 13 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungsatzung (2017)

Beratungsfolge:	
27.09.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
01.12.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	-------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

In seiner Sitzung am 27.09.2016 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Gebührekalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen (TOP 3 der Niederschrift). In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch sowie den Transport des Rest- und Sperrmülls zu den Müllverbrennungsanlagen Weisweiler und Asdonkshof und deren dortige Entsorgung die mit Abstand größten Einzelpositionen der Ausgaben über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg darstellen. Durch die europaweite Ausschreibung der Leistungen zum Transport und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls konnten in den ab 01.04.2013 hierzu laufenden Verträgen sehr günstige Entsorgungskonditionen erzielt werden und die Abfallgebühren ab 2014 reduziert werden.

Der Finanzbedarf für die Abfallentsorgung in 2017 wird neben den Kosten für die Entsorgung der Abfälle auch von den Kosten der Betriebsführung der Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Löhne, Geräte, Energie, Betriebsgebäude und Investitionsgüter. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerung, geringere Abfallmengen) anzupassen. Hiernach ist es erforderlich, die Grundgebühr anzupassen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Grundgebühr von jetzt 6,30 € ab dem Jahr 2017 auf **6,68 € je Einwohner/Jahr** zu erhöhen.

Die Gebühr für die Entsorgung von Schadstoffen in der ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülledeponie in

Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren mit 0,75 € je Einwohner/Jahr sichergestellt werden. Durch eine vorteilhafte Auftragsvergabe zum 01.10.2016 besteht keine Notwendigkeit, die Sonderabfallgebühr zu verändern. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Sonderabfallgebühr unverändert bei **0,75 € je Einwohner/Jahr** zu belassen.

Die Gewichtsgebühr berücksichtigt alle nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 103,00 €/t. Die Gewichtsgebühr konnte in dieser Höhe nur durch die Auflösung von Überschüssen gehalten werden. Für 2017 ergibt sich aufgrund der nicht mehr verfügbaren Überschüsse und Mittel der Betriebsrisikenrückstellung sowie der notwendigen Zuführungsbeträge in die Deponierückstellung ein Gebührenbedarf von 119,00 €/t. Die Verwaltung schlägt für die Erhebung der Gewichtsgebühr ab 2017 vor, diese auf **119,00 €/t** zu erhöhen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und sollten nicht zuletzt einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen schaffen. Die vor zwei Jahren abgesenkte Gebühr hat zu einer deutlichen Mengenzunahme bei den Kleinanlieferungen geführt. Ursache hierfür ist, dass insbesondere Handwerks- und kleine Gewerbebetriebe diese Entsorgungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den v. g. Abfallgebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, sollten Stufen und Höhe der Gebühren neu festgesetzt werden. Auf die für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr erarbeitete Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen (TOP 3 der Niederschrift). Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen der Entwurf der 10. Änderungssatzung sowie eine Synopse beigefügt, welche die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1
Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:
Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 4:
Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 5:
Änderung der Gebührenhöhe

zu § 5 Abs. 2:
redaktionelle Änderung wegen des im vergangenen Jahr neu in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

zu § 5 Abs. 3:

redaktionelle Änderung

zu § 6 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 01.12.2016 beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 52 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:	
12.12.2016	Jugendhilfeausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	Ja, Kreismittel ca. 7.000,00 €
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 entschieden, einen gemeinsamen Familienhebammendienst einzurichten und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Mit der v. g. Bundesinitiative wird die Kooperation und Information im Bereich Kindeswohl durch Aufbau von Netzwerkstrukturen und dem Einsatz von Familienhebammen verstärkt gefördert. Die Finanzierung des Familienhebammendienstes und einer Koordinierungsstelle erfolgt über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel und einen 20%igen Eigenanteil, den jedes Jugendamt nach den Förderrichtlinien zur Verfügung stellen muss.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03. Juni 2014 war bis Ende 2015 befristet. Unklar war Anfang 2016, ob der Bund dauerhaft die Bundesmittel zur Verfügung stellt. Dies ist nunmehr gesichert.

Von daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verlängern.

Neben einer redaktionellen Änderung wurde nunmehr auch die Bildung einer Koordinationsstelle für „Frühe Hilfen“ in die Vereinbarung aufgenommen. Bisher war nur die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vereinbart wurden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle

„Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

Ja 52 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:

30.11.2016	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

3.10, 3.11, 3.2

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung, insofern sie nach § 7 Abs. 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Mit dem der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügten Entwurf der **Örtlichen Planung 2016 – 2019 (1. Aktualisierung der**

verbindlichen Pflegeplanung) wurden die bei dessen Erstellung zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben des APG NRW berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die Planungsergebnisse in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2016 vorgestellt und beraten. Hierüber ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Einfluss auf die vorgelegten Bedarfsaussagen ausüben könnten.

In dem Entwurf der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden im **teilstationären Bereich** Bedarfe ausgewiesen. Bei deren Bestätigung und Feststellung durch Beschlussfassung des Kreistages ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen. Die Bedarfsausschreibung ist auf dem in den örtlichen Bekanntmachungsvorschriften für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorgesehenen oder für die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen genutzten Weg vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des in der Sitzung des Kreistages am 18.11.2014 gefassten Beschlusses, die Pflegeplanung des Kreises ab dem 01.01.2018 sozialraumorientiert aufzustellen, soll von daher bei der erforderlichen Bedarfsausschreibung, im Hinblick auf die Umsetzung und Erweiterung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur, u. a. ein diesem Ansatz entsprechendes inhaltliches Kriterium für eine Auswahlentscheidung integriert werden.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung 2016 - 2019 – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) wird beschlossen. Die darin für den Planungszeitraum getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden hiermit festgestellt. Bei der Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein Auswahlkriterium zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 52 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung

Beratungsfolge:	
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 100.000 €
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Auf die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 beigefügte Anregung des Herrn Boxberg zur Einführung einer Transparenzsatzung wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es einer Transparenzsatzung nicht. Der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für den Kreis Heinsberg selbstverständlich. Die Verwaltung informiert und kommuniziert seit jeher mit den Bürgerinnen und Bürgern. Im Rahmen der Pressearbeit, der Internetpräsenz, der elektronischen Vergabemarktplattform und nunmehr auch mit Hilfe der Social Media werden zeitnahe und umfassende Informationen, Transparenz und eine stärkere Bürgerbeteiligung umfassend gewährleistet. Die Kreisverwaltung verwirklicht damit bereits jetzt schon die Gedanken von Öffentlichkeit und Transparenz.

Die Grenzen werden dabei durch die Zuständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der Ausschüsse und des Kreistages und dem demokratisch legitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die engen finanziellen Spielräume der Haushaltswirtschaft.

Der vorgeschlagene Erlass einer Transparenzsatzung führt zu einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand (ca. 100.000 € im Jahr 2017 für Personal- und Sachmittel), insbesondere für die einheitliche erstmalige Bereitstellung von vollständig elektronisch lesbaren Daten.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der in der Anregung des Herrn Boxberg vorgelegten Transparenzsatzung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 0 Enthaltung 7

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. Controlling im Kreishaus

Beratungsfolge:

22.12.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 22.12.2016 beigelegten Antrag der Fraktion SPD vom 28.11.2016 verwiesen.

Die Fraktionen haben bereits vorab den Tätigkeitsbericht der Controllerin erhalten. Weitere Ausführungen hierzu sind in der Sitzung des Kreistages entbehrlich.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

**Antrag gem. § 5 GeschO der Fraktionen CDU und SPD betr. Kreiszuwendungen an die
Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse**

Beratungsfolge:

22.12.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 22.12.2016 als Anlage beige-
fügten Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 08.12.2016 verwiesen.

Der Kreistag folgt mehrheitlich dem Beschlussvorschlag.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 6 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Bericht der Verwaltung

In der Sitzung des Kreistages teilt Landrat Pusch Folgendes mit:

**„Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen des Programms
„NRW.BANK.Gute Schule 2020“**

Wie bereits in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Schulausschusses am 25.10.2016 berichtet, hat der Verwaltungsrat der NRW.BANK auf Vorschlag der Landesregierung das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von 2 Milliarden Euro. Nach dem Programm sollen in vier Jahrestanchen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jährlich 500 Millionen Euro im Rahmen einer 100%igen Förderung jeweils kommunalscharf zur Verfügung gestellt werden. Für den Kreis Heinsberg als Schulträger ist ein Kreditkontingent i. H. v. ca. 1,9 Mio. €, mithin insgesamt 7.6 Mio. €, vorgesehen. Förderfähig sollen grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen in NRW sein. Dazu gehören:

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind.

-

Der Landtag NRW hat am 14.12.2016 das entsprechende Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) beschlossen. Nach diesem Gesetz leistet das Land NRW Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in NRW durch vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ aufgenommen haben. Das vorgenannte Gesetz ist bisher noch nicht in Kraft getreten, da die hierzu notwendige Verkündung noch aussteht.

Meine Fachämter, das Amt für Bildung und Kultur sowie das Amt für Gebäudewirtschaft, haben zwischenzeitlich mit der Planung von sinnvollen und geeigneten Maßnahmen begonnen; wobei hinsichtlich der Realisierung die endgültigen Landesregelungen abzuwarten sind. Dabei wurden folgende Maßnahmen ins Auge gefasst:

Maßnahmen	geschätzte Kosten
Erweiterung Rurtal-Schule, 4 Klassen einschließlich Nebenräumen und Sanitär/ Pflge-trakt/Keller	2.206.000,00 €
Kreisgymnasium Heinsberg, Modernisierung Biologie einschließlich Laboreinrichtung	250.000,00 €
Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum um Sanitärtrakt/Umkleide/Lager	550.000,00 €
Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen	200.000,00 €
Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum	2.250.000,00 €
Berufskolleg Erkelenz, Abbau „Hollandbauten“ und Neubau Forum einschließlich Nebenräumen	2.000.000,00 €
Summe	7.456.000,00 €

Bei einer Realisierung der vorgenannten Maßnahmen zu vorgenannten geschätzten Kosten verbleibt von dem Kreditkontingent ein Restbetrag i. H. v. rund 120.000,00 €. Dieser Restbetrag wurde zunächst nicht weiter verplant, da im Hinblick auf die derzeitige Konjunkturlage der Bauwirtschaft und den Mittelbereitsstellungen aus verschiedenen Förderprogrammen ggf. ein Anstieg der Preissteigerungsraten innerhalb der Baugewerke für die Zukunft zu erwarten ist.

Mit den Schulleitungen der kreiseigenen Schulen, denen die vorgenannten Maßnahmen vorgestellt wurden, konnte breites Einvernehmen erzielt werden. Hinsichtlich von Digitalisierungsmaßnahmen, die ebenfalls über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden könnten, bestand Einigkeit, ein seitens des Bundes in Aussicht gestelltes weiteres Förderprogramm speziell für Digitalisierungsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen abzuwarten, um dann etwaige Maßnahmen über dieses Bundesprogramm abzuwickeln.

Nach der noch ausstehenden Verkündung und dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) ist vorgesehen, in einer gemeinsamen Sitzung des Schul- und Bauausschusses den Maßnahmenkatalog im Detail zu beraten und sodann dem Kreisausschuss ein Gesamtkonzept zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Finanzielle Förderung von Maßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft Grenzland: Kreis Heinsberg-Limburg

Seit vielen Jahren arbeiteten in der Arbeitsgemeinschaft Grenzland: Kreis Heinsberg - Limburg niederländische Kommunalverwaltungen und der Kreis Heinsberg zusammen. In den letzten Jahren haben sich auf niederländischer Seite sowohl in den Verwaltungs- und Gebietsstrukturen als auch in den inhaltlichen Aufgabenstellungen mehrfach starke Veränderungen ergeben. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten Jahren die finanzielle Beteiligung der niederländischen Partner an den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Grenzland ständig reduziert wurden und 2015 gänzlich weggefallen sind. Aus diesem Grunde wurden - wie Sie der im

Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2017 erstellten Liste der freiwilligen Leistungen entnehmen können - die Aufwendungen für die Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft Grenzland i. H. v. insgesamt 20.000,00 € gestrichen. Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Grenzland tätigen Arbeitsgruppen wurden hierüber zwischenzeitlich informiert. Im nächsten Jahr wird innerhalb der Arbeitsgruppen zu überlegen sein, inwieweit andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. aus Mitteln der Bildungsoffensive gegen extreme Parteien) gefunden werden können. In jedem Falle sollten die guten bilateralen Beziehungen ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeführt werden.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Anfragen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 12 GeschO betr. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Landrat Pusch verweist in der Sitzung des Kreistages auf die Tischvorlage und führt zur Anfrage, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, wie folgt aus:

„1. Wie alt sind die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Einzelnen?“

- In Petersholz werden zurzeit (21. 12. 2016) 10 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut.

- Das Alter stellt sich wie folgt dar:

- **Kreisjugendamt Heinsberg:**

- 3 Jugendliche 16 Jahre
- 2 Jugendliche 17 Jahre
- 1 junger Volljähriger.

- **Stadtjugendämter Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg**

- 2 Jugendliche 17 Jahre
- 1 Jugendlicher 16 Jahre
- 1 Jugendlicher 14 Jahre.

2. Wie lange dauert in der Regel das Clearingverfahren?

- Das Clearingverfahren ist abhängig vom Einzelfall und dauert in der Regel bis zu 5 Monate.

3. Wer übernimmt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nach dem Rückzug der Johanniter und wie ist die Übergangszeit geregelt?

- Bis zum 31. 3. 2017 ist die Betreuung der Jugendlichen in Petersholz in den zwei von der Bezirksregierung zur Verfügung gestellten Gebäuden gesichert.
- Mit den Johannitern wurde am 20. 12. 2016 unter Beteiligung der 4 Stadtjugendämter ein Gespräch über die Fortsetzung der Betreuung durch die Johanniter nach dem 31. 3. 2017 geführt.

- Die Johanniter werden bis Mitte Januar ein Angebot unterbreiten. In dem Gespräch haben die Johanniter klargestellt, dass die Betreuung in Petersholz definitiv zum 31. 03. 2017 endet und eine andere Immobile für eine stationäre Versorgung gesucht wird.

4. Welche ergänzenden Betreuungsaufgaben hat der oder die zuständige Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes für die Betroffenen?

Der für die Flüchtlingsarbeit zuständige Sozialarbeiter hat folgende Aufgaben:

- Vorläufige Inobhutnahme von Jugendlichen, die noch nicht verteilt sind
- Meldung der vorläufig in Obhut genommenen Jugendlichen an das Landesjugendamt für eine Verteilung
- Inobhutnahme des Jugendlichen nach Zuweisung
- Antragstellung an das Familiengericht
- 1. Ruhen der elterlichen Sorge und
- 2. Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt
- Unterbringung in eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe und - sofern möglich - Unterbringung in eine Pflegefamilie
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Beratung der Einrichtung bei der Ausgestaltung der Hilfe

5. Wird die Betreuung der Jugendlichen durch das Jugendamt über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt?

- Ja, sofern die jugendhilferechtlichen Bedarfe bestehen und der junge Volljährige die Hilfe auch annimmt.“

Zum Ende des öffentlichen Teils ergreift Landrat Pusch das Wort. Die Rede ist als Anlage beigefügt.